



BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN IN PRIVATBESITZ

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2008 idF 07/2012) Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1

Umfang der Haftung

- (1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der lt. Polizze versicherten Musikinstrumente inkl. der dazugehörigen Instrumentenkoffer, wenn diese in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise verwendet werden.
- (2) Die Instrumente sind ferner versichert, wenn sie vom Versicherungsnehmer sachgerecht abgestellt bzw. aufbewahrt oder in geeigneten Behältnissen transportiert werden.
- (3) Auch sind die Instrumente versichert, solange sie sich in Geschäftsräumen eines vom Versicherungsnehmer mit der Schätzung, Reinigung oder Reparatur beauftragten, vertrauenswürdigen Instrumentenerzeugers oder Händlers befinden und von diesem außerhalb dieser Arbeitsvorgänge oder wenn nur die Aufbewahrung zum Zwecke der Sicherung oder Konservierung vereinbart worden ist, während der Aufbewahrungszeit unter Verschluss bzw. in verschlossenen Räumlichkeiten aufbewahrt werden.
- (4) In der Zeit zwischen 6 und 22 Uhr, und nicht später als zwei Stunden nach Verlassen des Wagens, besteht Versicherungsschutz auch im Inneren eines verschlossenen PKWs. Schäden durch Diebstahl werden nur dann ersetzt, wenn sich die versicherten Musikinstrumente im versperrten, nicht einsehbaren Kofferraum befinden.
- (5) Für Sachen in Zweitwohnungen besteht Versicherungsschutz, solange die Zweitwohnung bewohnt ist.
- (6) In Hotels und anderen Beherbergungsstätten besteht nur dann Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl, wenn die Musikinstrumente unter Verschluss bzw. in verschlossenen Räumlichkeiten aufbewahrt werden.
- (7) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden während des Transportes mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, vorausgesetzt, dass die Musikinstrumente ordnungsgemäß, dem Transport entsprechend, verpackt und gesichert sind.

Artikel 2

Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar verursacht wurden durch:
 - a) Kriegs- oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art oder innere Unruhen, Aufruhr, Streik, Plünderung und damit verbundene militärische oder polizeiliche Maßnahmen;
 - b) Beschlagnahme, Einbehaltung oder Enteignung auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung jeder Art;
 - c) Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung der Atomenergie zuzuschreiben sind;
 - d) Abnutzung, Verschleiß, Gebrauch und Selbstverderb, allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit, Rost, Korrosion und Fäulnis;
 - e) Befall durch Holzwürmer, Motten, Pilze und sonstige Schädlinge, ferner durch Reinigungs-, Reparatur-, Färbungs- und Restaurierungsarbeiten;
 - f) Riss/Bruch von Saiten und/oder Pfeifen und/oder Trommelbespannungen, ferner Bruch von Röhren und/oder Transistoren in elektronischer Ausrüstung, sofern ein solcher Schaden nicht durch Brand, Explosion, Elementarereignisse, Diebstahl oder Raub verursacht oder das Instrument nicht gleichzeitig beschädigt worden ist;
 - g) Verlust oder Beschädigung durch klimatische und/oder atmosphärische Bedingungen und/oder extreme Temperaturen;
 - h) Druckwellen von Luftfahrzeugen oder anderen Flugkörpern, die sich mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit bewegen;
 - i) Veruntreuung
- (2) Bei Beschädigung haftet die Gesellschaft nicht für eine Wertverminderung, sondern nur für die Kosten einer fachmännischen Reparatur.
- (3) Von der Versicherung sind Sachen, welche sich im Eigentum bzw. in Kommission eines zu deren Vertrieb oder Bearbeitung befugten Gewerbetreibenden befinden, soweit sie Gegenstand seines Gewerbebetriebes sind, ausgeschlossen.
- (4) Schäden, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind, gelten als nicht versichert.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Versicherung gilt auf der ganzen Erde.
- (2) Die Versicherung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in Österreich aufgibt, in dem Augenblick, in dem er Österreich verlässt, es sei denn, dass zuvor die Einwilligung der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Versicherung eingeholt worden ist.

Artikel 4

Obliegenheiten

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Musikinstrumente sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust oder einer Beschädigung der Sachen oder von Teilen der Sachen vorbeugt.
Insbesondere hat der Versicherungsnehmer bei Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Instrumente nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Sind Instrumente abhandengekommen, so hat der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich Anzeige bei der für den Verlustort zuständigen Polizeibehörde zu erstatten und dieser ein Verzeichnis mit genauer Beschreibung aller abhandengekommenen Sachen einzureichen.
- (3) Im übrigen hat der Versicherungsnehmer den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und sich zu bemühen, abhandengekommene Sachen wieder herbeizuschaffen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Artikel 5

Ersatzleistung

- (1) Der Ermittlung der Ersatzleistung werden unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 ABS 2008 IDF 07/2012 die Kosten der Anschaffung neuer an Stelle der beschädigten, zerstörten oder entwendeten Sachen (Wiederbeschaffungspreis) zugrundegelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesen Kosten und dem Wert der Reste am Tage des Schadens; bei der Ermittlung dieses Wertes ist die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen.
Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet. Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50% des Wiederbeschaffungspreises, so wird nur der Zeitwert vergütet.
- (2) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Schadenbetrages nicht berücksichtigt.
- (3) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung- oder Entwendung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Wiederherbeigeschaffte entwendete Sachen

Werden entwendete Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so kann der Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung zurückverlangen, abzüglich der Vergütung für eine Wertminderung durch den Schaden. Ist dies nicht möglich, gehen die betreffenden Sachen ins Eigentum des Versicherers über.

Artikel 7 (Ergänzung zu Art. 12 ABS 2008 IDF 07/2012)

Minderung der Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Vom Schadentag an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.